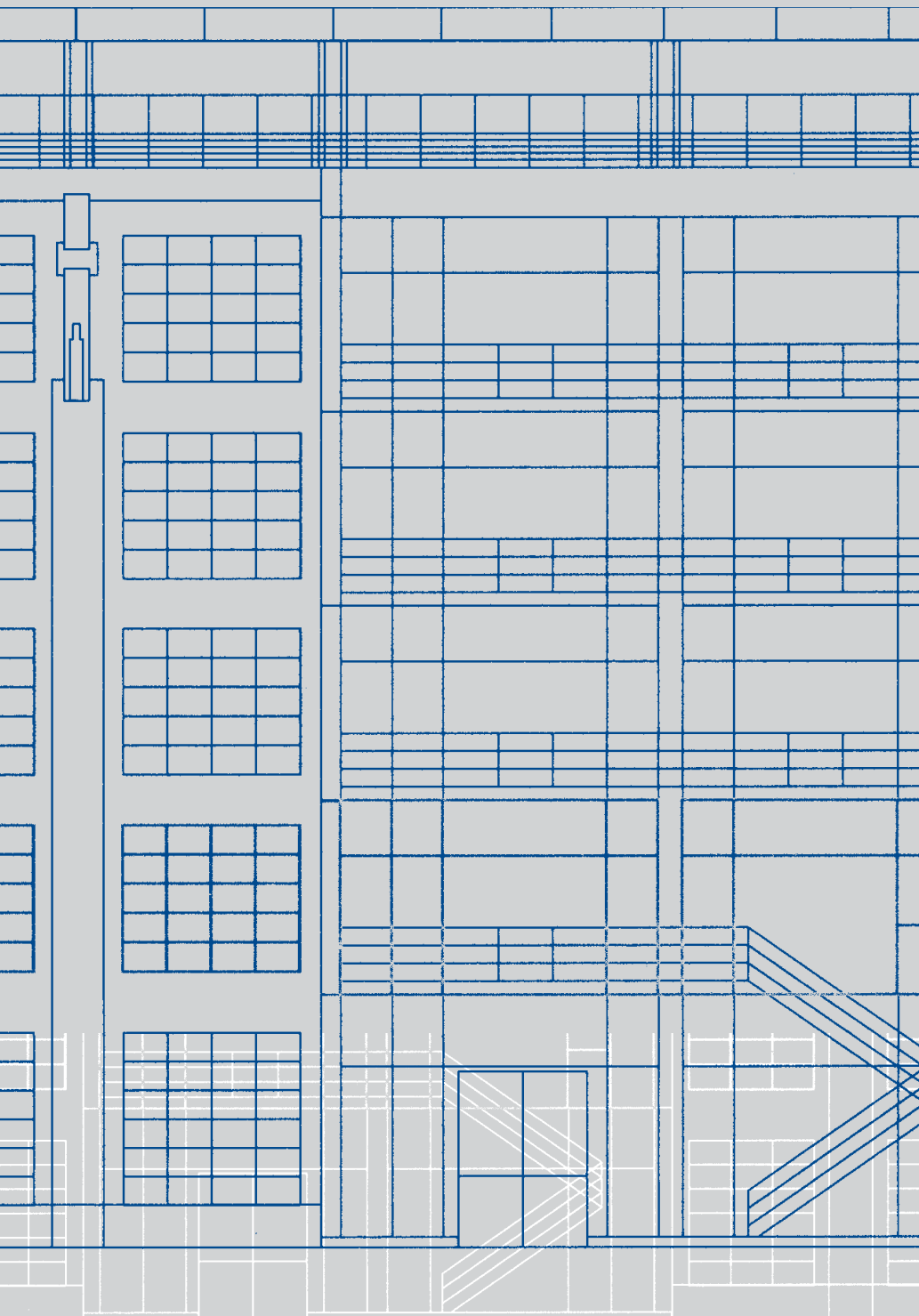


Fachliche Standards für die Akkreditierung von Studiengängen der Landschaftsarchitektur

2. Auflage



ASAP

Akkreditierungsverbund
für Studiengänge
der Architektur und Planung

Inhalt

- 1 Leitlinien**
 - 1.1 Bezug zu nationalen und internationalen Standards
 - 1.2 Berufsbefähigung und Status der Akkreditierung
 - 1.3 Internationale Dimension der Landschaftsarchitekturausbildung
 - 1.4 Gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen
 - 1.5 Profilbildung der Hochschulen
- 2 Allgemeine Ausbildungsziele**
- 3 Ausbildungsinhalte**
 - 3.1 Anforderungen gemäß EFLA
 - 3.2 Kriterien zur Bewertung der Ausbildungsinhalte
 - 3.2.1 Berufsspezifische Fachkenntnisse und Kompetenz
 - 3.2.2 Praxisbezug
 - 3.2.3 Soziale Kompetenz
 - 3.2.4 Präsentation, Moderation, Mediation
 - 3.2.5 Übersicht: Anforderungen an die Ausbildung zum Landschaftsarchitekten
- 4 Studienabschlüsse**
 - 4.1 Gestufte Studiengänge
 - 4.2 Diplomstudiengänge
 - 4.3 Zugangsvoraussetzungen
 - 4.4 Module und ECTS
- 5 Praxis**
 - 5.1 Praktikum vor Aufnahme des Bachelor-Studiums
 - 5.2 Studienbegleitende Praxisphasen
 - 5.3 Berufspraktische Tätigkeit
 - 5.4 Fort- und Weiterbildung
 - 5.5 Exkursionen
- 6 Forschung und Lehre**
- 7 Personalstruktur**
 - 7.1 Professoren
 - 7.2 Mittelbau
 - 7.3 Lehrbeauftragte
- 8 Infrastruktur**
 - 8.1 Nutzbare Fläche
 - 8.2 Zeichensäle/Studenten-Arbeitsplätze
 - 8.3 Werkstätten, Labore und EDV-Pools
 - 8.4 Bibliothek
 - 8.5 Forschungslabors
 - 8.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation
- 9 Finanzen/Drittmittel**
- 10 Qualitätssicherung**
 - 10.1 Interaktion Berufsfeld und Gesellschaft
 - 10.2 Interdisziplinarität
 - 10.3 Studienleistungen
 - 10.4 Präsentationen
 - 10.5 Veröffentlichungen

Anhang: Mitgeltende Dokumente

1 Leitlinien

Mit diesem Manual formuliert ASAP, ergänzend zu den überfachlichen Standards der Akkreditierungsagenturen wie ZEvA, ASIIN und ACQUIN, die überarbeiteten fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen der Landschaftsarchitektur. Gleichzeitig werden von ASAP die fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen der Architektur, der Innenarchitektur und der Stadt-/Raumplanung in der zweiten Auflage vorgelegt. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass sich im Akkreditierungsverbund ASAP erstmalig in der Geschichte der Architekten- und Landschaftsarchitektenausbildung Vertreter des Berufsfeldes und der Hochschulen zusammengefunden haben, um ein Verfahren zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der verschiedenen Studienangebote einzuführen.

Angesichts der reichen Vielfalt der Landschaftsarchitektenausbildung, wie sie bereits besteht oder durch die Deregulierung der Hochschulen zu erwarten ist, wird hiermit ein Referenzrahmen für die Akkreditierung geschaffen, der es ermöglichen soll, sowohl die nationale und internationale Kompatibilität von Studienprogrammen zu sichern, als auch die individuelle und regionale Ausprägung der Hochschulen zu fördern.

Der Fachausschuss Landschaftsarchitektur ist sich bewusst, dass diese Maßstäbe regelmäßig angepasst und aktualisiert werden müssen. Er versteht sich in diesem Sinne auch als Plattform für einen fruchtbaren Diskurs über die Ziele der Landschaftsarchitekturausbildung.

Die Ausbildung in Landschaftsarchitektur, die bei einigen Hochschulen und Studiengängen traditionell auch mit den Begriffen Landespflege oder Landschaftsplanung bezeichnet wird, soll innerhalb des breiten Berufsfeldes zu einer Tätigkeit in Landschaftsplanung und Naturschutz, in der Freiraumplanung, in der Gartendenkmalpflege oder im Landschaftsbau befähigen. Sie soll ermöglichen, dass die Absolventen nach einer Praxiszeit von 2 oder 3 Jahren, je nach den Vorschriften der Länderarchitektengesetze, in die Architektenliste der für sie zuständigen Architektenkammer als Landschaftsarchitekt bzw. Garten- und Landschaftsarchitekt eingetragen werden können. Dies muss nicht bei jedem Studienangebot der Fall sein. Es ist aber anzustreben, dass ein den Anforderungen der Kammern und den Ausbildungszielen und -inhalten des EFLA (European Foundation for Landscape Architecture) Education Policy Documents vom Oktober 1998 entsprechendes Kernangebot angeboten wird und von den Studierenden gewählt werden kann.

1.1 Bezug zu nationalen und internationalen Standards

Innerhalb der Hochschullandschaft nimmt die Ausbildung in der Landschaftsarchitektur insofern eine besondere Stellung ein, als sie auf einen durch die Architektengesetze der Bundesländer geschützten Beruf hin ausbildet. Der Berufsstand strebt für den Studiengang Landschaftsarchitektur ein Vollzeitstudium mit Ausbildungsprogrammen an, die folgenden

nationalen und internationalen Rahmenvorgaben entsprechen:

- national:
 - dem Hochschulrahmengesetz vom 19. Januar 1999
 - den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003)
- international:
 - den Regelungen zur Anerkennung der Hochschuldiplome (89/48/EWG) und zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (92/51/EWG) bzw. die zukünftige EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.
 - dem EFLA Education Policy Document in der Fassung vom Juni 1998

Die UNESCO/UIA Charter for Architectural Education und der UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice gelten für die Hochbauarchitektur, sinngemäß können sie aber auch für Landschaftsarchitektur-Studiengänge als Leitfaden dienen.

Aus der Einbindung in diese Regelwerke ergeben sich folgende Rahmenbedingungen für die Ausbildung im Fach Landschaftsarchitektur:

- Als Voraussetzung für ein Master Degree in Landschaftsarchitektur muss im Curriculum eine genügend große Zahl der in Kapitel 3 beschriebenen Fachinhalte vermittelt werden.
- In Anlehnung an den UIA Accord ist eine Studiendauer in einem konsekutiven Studiengang in Landschaftsarchitektur von fünf Jahren Vollzeitstudium anzustreben; das zulässige Minimum beträgt vier Jahre zuzüglich notwendiger studienbegleitender Praxisphasen, vgl. Punkt 5.2. Im berufs begleitenden Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.
- Über die Feststellung von Mindeststandards hinaus soll die Akkreditierung der ASAP ein hohes Maß an Qualität garantieren.

1.2 Berufsbefähigung und Status der Akkreditierung

Die nachfolgende Kriterienliste dieses Manuals entspricht dem Ziel, dass mit der Hochschulausbildung die volle Berufsbefähigung – in Deutschland in der Regel die Kammerfähigkeit – erreicht wird.

Aufgrund der europäischen Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG sind neben konsekutiven Studiengängen auch bestehende Diplom-Studiengänge abgesichert. Auf der Grundlage der unterschiedlichen Qualitätsstufen der jeweiligen Studiengänge und deren Abschlüssen wird ASAP die Akkreditierung entsprechend kennzeichnen.

Modell 1 (Studiengänge 6+4)

Akkreditierung für 5-jährige konsekutive Studiengänge (dreijährige Bachelorstudiengänge in Landschaftsarchitektur gefolgt von zweijährigen Masterstudiengängen in Landschaftsarchitektur) sowie bestehende Diplom-Studiengänge entsprechend den Kriterien des ASAP Manuals.

Dies bedeutet nach Abschluss des Master-Studiengangs:

- Berufsbefähigung als Landschaftsarchitekt
- Eröffnet in der Regel den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes.
- Die Module des Studiums sind international kompatibel.

Die Akkreditierung erfolgt mit dem Zusatz:

- Führt zur Berufsbefähigung als Landschaftsarchitekt in Deutschland, entsprechend den Kammergesetzen sowie den EU-Richtlinien 89/48 und 92/51.

Modell 2 (Studiengänge 8 + 2)

Abweichungen vom Modell 1 sollen besonders begründet werden. Akkreditierung für 4-jährige Kurz-Studiengänge

gemäß Europäischer Diplomrichtlinie und entsprechend den jeweiligen Kammergesetzen der Länder.

Dies bedeutet:

- Der 4-jährige Bachelor bietet alle für die Berufsqualifikation notwendigen Fachinhalte an.
- Berufsbefähigung als Landschaftsarchitekt nach den Architektengesetzen der Länder
- Europäische Anerkennung nach EU-Richtlinien 89/48 und 92/51
- Ein Master-Studiengang von zwei Semestern ist nur möglich und akkreditierbar als zusätzliche wissenschaftliche, künstlerische Spezialisierung, die das Berufsbild in Spezialbereichen erweitert. Der Studiengang ist konsekutiv, eröffnet in der Regel den Zugang zum höheren Dienst und zur Promotion.

Die Akkreditierung erfolgt mit dem Zusatz:

- Führt zur Berufsbefähigung als Landschaftsarchitekt in Deutschland, entsprechend den Kammergesetzen sowie EU-Richtlinien 89/48 und 92/51.

Diagramm: konsekutive Studiengänge der Landschaftsarchitektur

Modell 1 Promotionsberechtigt, ggf. höherer Dienst	Master 2 Jahre	Dipl.-Ing. Universität	10. Semester		Master 1 Jahr Spezialgebiete	Modell 2 EG Direktive promotionsberechtigt ggf. höherer Dienst
			9. Semester			
Keine Kammerfähigkeit, gehobener Dienst	Bachelor 3 Jahre	Hauptdiplomstudium	8. Semester	Dipl.-Ing. Fachhochschule	Bachelor 4 Jahre	Modell 2 EG-Direktive gehobener Dienst
			7. Semester			
			6. Semester			
			5. Semester			
		Vordiplomstudium	4. Semester			
			3. Semester			
			2. Semester			
			1. Semester			

Diese Tabelle gilt sinngemäß für Akademien je nach deren Status als Universität oder Fachhochschule.

ASAP bestätigt die Übereinstimmung mit den festgelegten Kriterien für den Studiengang, dem Abschlussgrad und dem Modell 1 oder 2. ASAP führt und veröffentlicht eine Liste der akkreditierten Studiengänge beider Modelle und meldet diese an die Architektenkammern.

Gemäß der gemeinsamen Erklärung der Innenministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz ist es eine zusätzliche Aufgabe der Akkreditierung festzustellen, ob ein bestimmter Master-Abschluss die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllt. Bei entsprechendem Antrag wird ggf. die Gutachterkommission durch einen Vertreter der Landesregierung ergänzt. Dabei werden die Vermittlung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik, die Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten und die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen geprüft. Der Akkreditierungsbescheid wird ggf. den Zusatz: „Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst“ enthalten.

Die Hochschule verpflichtet sich, den Status der Akkreditierung im Diploma-Supplement bzw. im Diplomzeugnis zu vermerken, sowie in der Studien- und Prüfungsordnung darauf hinzuweisen. Es ist Aufgabe der Studienberatung, die Studienbewerber über diese Unterschiede aufzuklären.

1.3 Internationale Dimension der Landschaftsarchitektenausbildung

Der Trend zur Internationalisierung der Tätigkeitsfelder von Landschaftsarchitekten schafft neue Potenziale aber auch neue Probleme. Traditionelle berufliche Gepflogenheiten treffen damit auf andere politische und wirtschaftliche Entwicklungen und andere Umweltfaktoren. Diese Veränderungen im Berufsfeld wirken auf die Hochschulen zurück und beeinflussen die Diskussion über die Studienziele und Studieninhalte. Es muss ein Ziel der Ausbildung sein, dass Absolventen akkreditierter Studiengänge vermehrt auch im Ausland beruflich tätig sein können.

Die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Ausbildungen über ehemals getrennte nationale Zuständigkeiten hinweg ist ein neuer Faktor, der im Sinne der größeren Mobilität von Architekten und Studenten gefördert werden muss.

Die verstärkte Mobilität macht es erforderlich, dass Landschaftsarchitekten dazu ausgebildet werden, die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe zu respektieren, zu analysieren, zu schützen, die soziale Verantwortung anzunehmen und auf den lokalen Kontext und die lokale Identität möglicher künftiger Arbeitsfelder einzugehen.

1.4 Gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen

Das Prinzip der Gegenseitigkeit beinhaltet, dass Hochschulen und Institutionen andere Studienprogramme, die auf gleichem Niveau akkreditiert sind, in allen akademischen Aspekten anerkennen. Dies umfasst insbesondere:

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an akkreditierten Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden, wenn diese ebenfalls in Übereinstimmung mit den in Punkt 1.1 formulierten Standards akkreditiert wurden.

Diese Anerkennung bedeutet nicht, dass die Hochschule alle Studienleistungen aus akkreditierten Programmen anerkennen muss. Jede Hochschule hat das souveräne Recht, nach ihren Möglichkeiten oder nach ihren eigenen Kriterien Studienleistungen anzuerkennen oder abzulehnen. Wenn Studienleistungen jedoch aus einem Studienprogramm einer nach den genannten Kriterien akkreditierten Hochschule anerkannt werden, ist das bereits erreichte akademische Niveau zu akzeptieren.

Mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit soll die Bereitschaft zum Austausch von Studierenden und Lehrenden sowie von Erfahrungen mit anderen Hochschulen, die akkreditierte Studiengänge anbieten, gefördert werden.

1.5 Profilbildung der Hochschulen

Die Studiengänge Bachelor und Master sind in besonderer Weise geeignet, den einzelnen Hochschulen durch Betonung spezieller Schwerpunkte innerhalb der anwendungs- oder forschungsorientierten Ausbildung ein besonderes Profil zu verleihen.

2 Allgemeine Ausbildungsziele

Die Ausbildung zum Landschaftsarchitekten soll Studierende auf ihre beruflichen Aufgaben in der Gesellschaft vorbereiten. Anzustreben ist eine Profilierung des Landschaftsarchitekturstudiums, die sowohl kreativ-gestalterische als auch naturwissenschaftlich-technische, planerische und gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Aspekte umfasst. Dies erfordert eine breit angelegte, querschnittsorientierte Ausbildung, die auf natürliche und auf vom Menschen beeinflusste Prozesse reflektiert.

Die übergeordneten Ausbildungsziele, um den Landschaftsarchitekten auf diese Aufgaben vorzubereiten, sind:

- Kennenlernen des Berufsbildes und des Berufsfeldes des Landschaftsarchitekten als eigenständiges, von anderen Planungsdisziplinen abgrenzbares und über diese in den berufsspezifischen Fragestellungen und Anforderungen, insbesondere im Umgang mit Pflanzen, mit Landschaft, Natur und Umwelt, hinausgehendes Aufgabenfeld; sowie Vermittlung aller notwendigen Kenntnisse und Erlernen aller Tätigkeiten für dieses Berufsfeld, vor allem:
- Förderung der Fähigkeiten, im städtischen Gefüge und in ländlich geprägten Räumen nach den Ansprüchen des Menschen und unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe zu planen, zu gestalten und zu pflegen;
- Vermittlung technischer und wissenschaftlicher sowie wirtschaftlicher und sozialer Grundlagen, die dazu befähigen, die Folgen und die durch Planung und Gestal-

tung beabsichtigte Entwicklung einzuschätzen, Pläne umzusetzen, Projekte durchzuführen;

- den Ablauf eigener Projekte zu gestalten, in interdisziplinären Teams zu arbeiten, die Leitung disziplinübergreifender Arbeitsgruppen zu übernehmen und Planungsprozesse zu lenken (Mediation und Moderation);
- Förderung von Fähigkeiten, im Ausland Planungsaufgaben zu übernehmen;
- Planungstheorie, Anwendung unterschiedlicher Planungsmethoden.
- Fachbezogene Fähigkeiten im Umgang mit neuen Medien.

In allen Fällen sollte die Ausbildung von Landschaftsarchitekten zwei grundsätzliche Ausrichtungen haben:

- Schulung von kompetenten, kreativen und kritisch denkenden Fachleuten für das Planen und Bauen sowie
- Entwicklung von Persönlichkeiten, die sich durch intellektuelle Reife, ökologische Sensibilität, ökonomisches Verständnis und soziale Verantwortung auszeichnen.

Landschaftsarchitektur ist ein vielfach interdisziplinär ausgerichtetes Fach, das eine Reihe wichtiger Komponenten der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften sowie der Technik und der Kunst mit einschließt.

3 Ausbildungsinhalte

3.1 Anforderungen gemäß EFLA

Die gemäß EFLA Education Policy Document für ein Landschaftsarchitektur-Studium essentiellen Fachinhalte an Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind:

- Entwerfen und Planen in der Landschaftsarchitektur
 - Theorie
 - Fertigkeiten
- Mensch, Gesellschaft und Umwelt
 - Geschichte und Theorie der Landschaftsentwicklung
 - Kunstgeschichte, Architekturgeschichte, Geschichte des Städtebaus, Geschichte der Landschaftsarchitektur/der Gartenkunst/des Stadtgrüns
 - Gesetze und Planungsverfahren
- Natürliche Grundlagen und Nutzungsansprüche
 - Ökologie (Flora und Fauna, Boden, Wasser, Klima, etc.)
 - Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Städtebau/Bauwesen, Industrie/Gewerbe, Bergbau, Verkehr, Erholung und Tourismus, etc.)
- Technik und Management
 - Datenverarbeitung
 - Vertragsrecht, Bautechnik, Ingenieurwissenschaften
 - Projektmanagement, Ökonomie
 - Landschaftspflege, Grünpflege, Naturschutz

3.2 Kriterien zur Bewertung der Ausbildungsinhalte

Aufgabe der Gutachter ist es zu prüfen, ob der angebotene Fächerkanon den nachfolgend aufgeführten berufsspezifischen und den allgemeinen Anforderungen an die Ausbildung zum Landschaftsarchitekten entspricht. Der Gutachter beurteilt dabei vorzugsweise die angebotenen, möglichen Kombinationen von Pflicht- und Wahlpflichtfächern bzw. -modulen und weniger die einzelnen Fächer. Dabei ist auch der Anteil effektiver Lehr- und Lernformen, z. B. interaktive Lehrformen oder durch eigenes Erarbeiten geprägte Projektseminare, am gesamten Pflichtangebot zu beurteilen. Im Ergebnis ist nach Erfüllung oder Nichterfüllung der Ausbildungsstandards eines Moduls zu unterscheiden.

3.2.1 Berufsspezifische Fachkenntnisse und Kompetenz

Aufgabe des Landschaftsarchitekten ist, wie es schon in den Architektengesetzen formuliert ist, die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Planung für Freianlagen, Landschaft und Umwelt. Hochschulstudiengänge für Landschaftsarchitektur müssen deshalb gewährleisten, dass die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen insbesondere in den folgenden Bereichen erwerben:

- Entwurf und Gestaltung in Landschafts-, Freiraum- und Objektplanung
 - projektbezogene Entwurfsarbeiten
 - räumliche Gestaltung
 - effektive, zielgerichtete Arbeitsweisen
 - Anwendung unterschiedlicher Analyse- und Planungsmethoden
 - sicherer Umgang mit den verschiedenen Maßstabs- und Planungsebenen
- Kenntnisse der Entwicklung urbaner und ländlicher Freiräume unter Berücksichtigung ökonomischer Vorgaben in der Auseinandersetzung mit
 - kostengünstigen Bauweisen,
 - Pflegemaßnahmen und -kosten,
 - Monitoring und Managementkonzepten.
- Umgang in Landschafts-, Freiraum- und Objektplanungen mit
 - den Nutzungsansprüchen des Menschen,
 - den biotischen und abiotischen Naturpotentialen,
 - dem Landschafts- und Stadtbild bzw. den Grundlagen der Landschaftsästhetik,
 - dem kulturhistorischen Erbe (Kulturlandschaften, Denkmalschutz, Parkpflegewerke)
- Anwendung technischer und ingenieurbioologischer Verfahrensweisen, z. B.
 - Ausführungs- und Detailplanung, insbesondere auch Pflanzenverwendung
 - Materialkunde
 - Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung

- Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, insbesondere aus
 - Naturschutzrecht, Umweltrecht
 - Planungsrecht, Baurecht
 - Vertragsrecht (BGB, HOAI, VOB, usw.)

3.2.2 Praxisbezug

- Praktisch-handwerkliche Erfahrungen sind vor Studienbeginn erforderlich, insbesondere auch Kenntnis eines Grundsortiments an Pflanzen;
- Umsetzung theoretischer Grundlagen in praxisorientierte Planung unter Beachtung ökonomischer Randbedingungen und soziologischer Aspekte;
- Umgang mit der hohen Komplexität von Planungsprozessen, Vermittlung praktischer Erfahrungen;
- In den Ablauf des Studiums integrierte Praxistätigkeiten in Büros aus dem späteren Tätigkeitsfeld.

3.2.3 Soziale Kompetenz

- Lösung von Aufgaben und Problemen im Team (Teamfähigkeit)

- Leitung von Arbeitsgruppen oder Abteilungen, Planungsbüros, Ausführungsbetrieben, Grünflächen-ämtern
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Selbsteinschätzung, Anwendung eigener Beurteilungskriterien
- Kritikfähigkeit: sich kritischen Reaktionen stellen können und über diese reflektieren
- Konfliktmanagement: Vermitteln zwischen mehreren Parteien, Verhandeln im beruflichen Kontext (Moderation und Mediation)
- Kompetenz bei der Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Aspekte

3.2.4 Präsentation, Moderation, Mediation

- Vermittlung von Planungsinhalten gegenüber Fachleuten (Planer, Ausführende, Ämter)
- Vermittlung von Planungsinhalten gegenüber Nicht-Fachleuten (Bauherren, Öffentlichkeit)
- Planen im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext
- Vermitteln zwischen den Ansprüchen (z.B. im Rahmen einer Planung) mehrerer Interessengruppen, Verhandeln im beruflichen Kontext.

3.2.5 Übersicht: Anforderungen an die Ausbildung zum Landschaftsarchitekten

Übergeordnete Anforderungen	Spezifische Anforderungen	Mindeststandards	Lehrmethoden
ANALYSE abstrakter Daten und Situationen ohne Anleitung, Anwendung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Methoden KREATIVITÄT Anwendung fachspezifischen Wissens zur Lösung von Planungs- und Entwurfsaufgaben EVALUATION Kritische Auseinandersetzung mit Planungen und Fachgutachten und deren kritische Wiedergabe	Berufliche Fachkenntnisse und berufspolitische Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflichtfachangebote ■ Wahl- und Wahlpflichtfachangebote ■ Entwurfs- und Planungstheorie/-methoden ■ Darstellungsfertigkeiten 	Vorlesungen Projektarbeiten Seminare Übungen
	Praxisbezug	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorbereitendes Praktikum vor dem Studium ■ Büro-/Baupraktikum während des Studiums 	Praktikantenamt Praktikumsbegleitende Bereiche, Referate etc.
	Soziale Kompetenz	Förderung der Teamfähigkeit und interdisziplinären Zusammenarbeit, Kritikfähigkeit, Konfliktbereitschaft	Projektarbeit in Gruppen Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit benachbarten Fachgebieten Problemlösung mit wechselnden Akteuren Planungsstegreife
	Präsentation Moderation Mediation	Präsentationsmethoden und -techniken, verbal und graphisch	Präsentation von Projektarbeiten Übungen Planungsstegreife

4 Studienabschlüsse

Die neuen Studiengänge sind gemäß Hochschulrahmengesetz vom 19.01.1999 gegliedert in zwei aufeinanderfolgende, konsekutive Abschnitte mit den Abschlüssen Bachelor und Master. Sie ermöglichen grundsätzlich verschiedene Studienkombinationen in großer Durchlässigkeit, auch unter den Hochschularten. Die Zulassung zum Masterstudium im Studiengang Landschaftsarchitektur ist von daher auch für Absolventen eines Bachelorstudiums in einem affinen Fach möglich. Gegebenenfalls müssen Nachholkurse vor Beginn des Masterstudiums verlangt werden.

4.1 Gestufte Studiengänge

Bachelor

Der erste Abschnitt der Landschaftsarchitekturausbildung muss im Kernbereich des Faches Grundlagen in Sach- und Handlungswissen vermitteln, sowie das Bewusstsein für Entwurf, Koordination und Durchführung von Projekten wecken. Die Absolventen müssen in der Lage sein, künstlerische und wissenschaftliche Erkenntnisse zur Entwicklung von Methoden und Problemlösungskonzepten einzusetzen.

Um das Bachelorstudium in der vorgesehenen Zeit bewältigen zu können, ist die Ausprägung klarer inhaltlicher Grundprofile der Studienangebote notwendig. Das jeweilige Studiengangprofil soll unter Berücksichtigung fächerspezifischer Besonderheiten auf ein oder mehrere Berufsfelder abgestellt werden. Das Bachelorstudium soll grundständig angelegt sein und nicht die fachliche Vertiefung vorwegnehmen, die das Masterstudium vermittelt. Es soll nicht alle der in Abschnitt 3.2 genannten Inhalte in verkürzter Form vermitteln, sondern eine begrenzte Auswahl, schwerpunktmäßig aus den Grundlagenfächern, beinhalten.

Der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts führt zum Grad eines Bachelors. Dieser qualifiziert für Betätigungsfelder im Bereich des Landschaftsbaus, in Behörden und in freien Planungsbüros. Er befähigt auch zur Aufnahme eines Masterstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

Der Abschluss des Bachelors qualifiziert jedoch nicht zur Tätigkeit als Landschaftsarchitekt bzw. zur Registrierung, Eintragung in die Architektenliste oder Lizenzierung. Eine Ausnahme bilden vierjährige Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor“, entsprechend den Kammergesetzen der Bundesländer in Übereinstimmung mit europäischen Richtlinien (a.a.O.).

Das Bachelorstudium kann, wenn das Ziel der Berufsausübung als Landschaftsarchitekt nicht angestrebt wird, ebenso die Basis für weitere konsekutive interdisziplinäre Studiengänge innerhalb der freien Hochschulangebote bilden.

Master

Aufbauend auf den wissenschaftlichen Grundlagen, Methoden und Fachkenntnissen des Bachelorstudiums werden im

Masterstudium die Kernbereiche der Landschaftsarchitekturlehre weiter vertieft. Hinzu kommen Spezialkenntnisse und vor allem Forschungs- und Entwicklungskompetenzen, so dass der Absolvent über die volle Bandbreite der in Punkt 3 formulierten Qualifikationen verfügt. Den Studierenden soll auf dieser Stufe die Möglichkeit zu eigener Schwerpunktbildung geboten werden, wobei jedoch Landschaftsarchitektur das wesentliche Element der Ausbildung bleiben muss. Die Studiengänge können Schwerpunkte in der Anwendung oder der Forschung haben.

Der Abschluss des Masters stellt den erfolgreichen Abschluss der Landschaftsarchitekturausbildung dar. Er ermöglicht selbstverantwortliche Tätigkeiten und, nach Erfüllung einer erforderlichen Berufspraxis, den Zugang zur Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt.

Weiterbildender Master-Studiengang

Weiterbildende Master-Studiengänge werden bei der Akkreditierung nach den gleichen Kriterien beurteilt wie die Masterstudiengänge in konsekutiven Studiengängen. Sie führen in der Regel nicht zur Berufsbefähigung als Landschaftsarchitekt, weil für diesen Beruf ein vierjähriges genuines Fachstudium der Landschaftsarchitektur vorausgesetzt wird.

4.2 Diplomstudiengänge

Rahmenprüfungsordnungen für Diplomstudiengänge sind nicht modularisiert und damit international nicht kompatibel. Auf Grundlage von Rahmenprüfungsordnungen anerkennen und überprüfen die Ministerien bisher die einzelnen Studiengänge.

Neue Rahmenprüfungsordnungen wird es zukünftig nicht mehr geben. Im „Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002) ist daher verankert, dass zukünftig auch neu eingerichtete Diplomstudiengänge akkreditiert werden sollen, sofern für den jeweiligen Studiengang keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist. Für die Akkreditierung werden die Kriterien des ASAP-Manuals entsprechend angewendet.

4.3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Bachelor entsprechen den Zugangsvoraussetzungen nach allgemeinem Landesrecht.

Die Zugangsvoraussetzung zum konsekutiven Studiengang Master ist ein qualifizierter Abschluss als Bachelor und eine zusätzliche Eignungsprüfung, beispielsweise über den Notendurchschnitt des vorangegangenen Studienabschnitts oder einen besonderen Eignungstest. Zulassungen zum Master-Studiengang sind möglich für Absolventen der Diplom-Studiengänge ohne Eignungsfeststellung.

Voraussetzung für ein Masterstudium im Studiengang Landschaftsarchitektur oder verwandten Studiengängen im Berufsfeld des Landschaftsarchitekten ist ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium in Landschaftsarchitektur, Architektur, Stadtplanung, Raumplanung oder verwandten Studiengängen. In denjenigen Fällen, in denen die Studienbewerber den Bachelorabschluss nicht auch im Studiengang Landschaftsarchitektur erworben haben, wird zumeist ein Eignungstest und das Nachholen bestimmter Pflichtmodule, beispielsweise vor allem in Pflanzenkunde und -verwendung, Vegetationstechnik und Ingenieurbiologie, erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für einen Master im Kernbereich der Landschaftsarchitektur, wie er für die Aufnahme in die Architektenliste oder in den Anforderungen der EFLA für Diplom-Studiengänge in Landschaftsarchitektur inhaltlich definiert ist. Die Hochschulen sollen die erforderlichen Eignungstests und die zusätzlich erforderlichen „Nachholkurse“ anbieten, wobei dies im Regelfall studienzeitverlängernd wirken wird.

Ein lediglich zwei Semester umfassender Masterstudiengang, bestehend aus einem Studiensemester und einem Semester, in dem die Master-Thesis angefertigt werden, ist in der Regel nicht der grundständigen Ausbildung zuzuordnen, sondern dem Bereich der Weiterbildung.

Zugangsvoraussetzung zu einem Aufbaustudium für einen postgradualen Master ist ein qualifizierter Abschluss als Bachelor oder als Dipl.-Ing. (FH oder Univ.). Es kann eine zusätzliche Eignungsprüfung durchgeführt werden.

4.4 Module und ECTS

Die neuen Studiengänge müssen die Internationalisierung des Fachstudiums fördern. Deshalb wird die Gliederung in Module und die Bewertung nach dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) gefordert, um die Austauschbarkeit im nationalen und internationalen Bereich zu gewährleisten.

Module müssen Mindestinhalte definieren und sinnvoll miteinander verknüpfte Lehrbausteine bilden. Einzelfächer sind hierfür ungeeignet. Den Modulen sind die Credit-Points direkt zuzuordnen.

5 Praxis

Die berufspraktische Tätigkeit einschließlich begleitender Lehrveranstaltungen während des Studiums ist ein wichtiger Teil der Landschaftsarchitekturausbildung. Sie soll und kann nicht die Hochschulausbildung oder Teile davon ersetzen oder nachbessern. Praxis soll das nicht Erlernbare erfahrbar machen. Praxisperioden (Praktika) sind ein wesentlicher Bestandteil der Curricula.

5.1 Praktikum vor Aufnahme des Bachelor-Studiums

Vor Aufnahme des Studiums muss ein Praktikum in einem ausführenden Betrieb oder einer entsprechenden Behörde von mindestens drei Monaten Dauer abgeleistet werden. Es

wird jedoch dringend empfohlen, eine Lehre im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau abzuschließen. Das Praktikum bzw. die Lehre dient der Überprüfung des Studienwunsches und bringt wertvolle Erfahrungen in das Studium ein.

5.2 Studienbegleitende Praxisphasen

Für einen Studiengang in Landschaftsarchitektur ist eine Zwischenpraxis im Büro (Planungsbüro, Behördenpraktikum, Gartenamt oder Ausführungsbetrieb) von mindestens 3 Monaten Dauer in einem zusammenhängenden Zeitintervall erforderlich, um das bereits erworbene Wissen anzuwenden und Fähigkeiten einzuüben und dadurch in der Praxis zu vertiefen. Eine kontinuierliche Verbindung während des Praktikums mit der jeweiligen Hochschule in Form von betreutem Erfahrungsaustausch, begleitenden Lehrveranstaltungen und einem bewerteten Abschlussbericht ist erforderlich.

Durch Praktika und Praxisphasen darf es nicht zu einer Verkürzung des akademischen Zeitraums der Ausbildung kommen, der bei konsekutiven Studiengängen mindestens 4 Jahre im Vollzeitstudium betragen muss, vgl. Punkt 1.1. Die Gesamtdauer der Ausbildung wird sich also entsprechend verlängern. Die Anforderung nach Praxis ist umzusetzen in Praxisphasen außerhalb der Vorlesungszeiten bzw. eine empfohlene Praxisphase zwischen Bachelor- und Masterstudium. Die Empfehlung einer Praxisphase zwischen Bachelor- und Master-Studiengang gefährdet nicht den konsekutiven Zusammenhang.

5.3 Berufspraktische Tätigkeit

Nach erfolgreichem Studienabschluss in einem Master-Studiengang für das Fach Landschaftsarchitektur ist nach den Architektengesetzen der deutschen Bundesländer eine berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung eines Landschaftsarchitekten der entsprechenden Fachrichtung erforderlich, um anschließend – nach förmlicher Aufnahme und Eintragung in die Architektenliste – die Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt führen zu dürfen. Die Dauer dieser Tätigkeit liegt in den meisten Bundesländern bei zwei Jahren, in einzelnen Bundesländern bei drei Jahren.

5.4 Fort- und Weiterbildung

Weite Teile des Berufswissens können in der Ausbildung nicht abschließend erlernt werden, weil sie sich zyklisch erneuern und parallel zur Berufsausübung stets aufs Neue erlernt werden müssen. Die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens ist im Sinne von Qualitätssicherung unbestritten.

Es wird den Hochschulen empfohlen, entsprechende Lehrangebote in aufeinander abgestimmten Curricula durchzuführen.

5.5 Exkursionen

Exkursionen sind ein notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil eines Studiums der Landschaftsarchitektur. Dies gilt sowohl für Kurz- und Tagesexkursionen auf eine Baustelle oder in nahe liegende Gärten, Parks oder Naturschutzgebiete, in Büros und Behörden, wie auch für mehrtägige Exkursionen.

6 Forschung und Lehre

Um die Qualität der Lehre in den Studiengängen der Landschaftsarchitektur zu sichern und den notwendigen Bezug zur Realität der komplexen Anforderungen der Berufspraxis aufrecht zu erhalten, ist die Ausübung von Forschungstätigkeiten oder von Berufstätigkeiten neben der Lehre durch die Hochschullehrer erforderlich. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten in einem Bezug zum Fachgebiet der einzelnen Hochschullehrer stehen. Forschung und Berufstätigkeit der Hochschullehrer sind von den Möglichkeiten der jeweiligen Fachgebiete abhängig. So werden in den klassischen Planungsfächern Landschafts- und Freiraumplanung eher Planungstätigkeiten, in den Grundlagenfächern oder in technischen Fächern dagegen eher Forschungsvorhaben und die Mitarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgremien die Regel sein.

Forschung in der Landschaftsarchitektur kann sich auch auf die Untersuchung des Entwurfs- und Planungsprozesses selbst beziehen. Entwurfstätigkeit führt ihrerseits oftmals zu Fragestellungen, die mit wissenschaftlichen Methoden untersucht werden können.

7 Personalstruktur

Die Dokumentation für eine Akkreditierung soll eine Übersicht geben über die wissenschaftlichen Lehrkräfte, die neben Angaben zur Lehrtätigkeit auch Angaben zu Forschungsaufgaben, zu Veröffentlichungen, zur unabhängigen beruflichen Tätigkeit und zu sozialem Engagement, z. B. durch Wahrnehmung von Aufgaben der Selbstverwaltung oder Ehrenämtern, enthalten soll.

Auf das Verhältnis von Studierenden zu Lehrkräften ist einzugehen. Angaben sind zu machen über die Anzahl der Erstsemesterezugänge, der Gesamtzahl der Studierenden und die Anzahl der Absolventen im Jahr.

Es ist zu beschreiben, wie die Leitungsstruktur des Fachbereichs aussieht und welche Gremien in welchen Besetzungen Entscheidungen vorbereiten und treffen.

7.1 Professoren

Die Professoren vertreten ihr Fach in ganzer Breite und Tiefe in Forschung und Lehre. Sie werden in der Regel aus der Praxis berufen und müssen neben einer hochrangigen Reputa-

tion aus dem bisherigen Beruf besondere wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten und pädagogische Befähigung nachweisen. Zur Qualitätssicherung der Lehre dürfen die Bereiche Forschung und Berufstätigkeit nicht vernachlässigt werden oder gar fehlen.

Die Beschäftigung mit den realen Problemen der Praxis ist erforderlich, damit Forschung und Lehre sich nicht in Theorien verselbständigen. Die Studiengänge sind in enger Bindung zur Berufsausübung konzipiert und benötigen deshalb wesentliche Anteile an Berufsqualifizierung.

Die Qualifikation der Hochschullehrer wird auf Dauer nur sichergestellt, wenn im Rahmen der verfügbaren Zeit Projekte, Planungen und Bauten oder Gutachten und Beratungen durchgeführt werden. Zwar sehen die Dienstbehörden diese Tätigkeiten als Nebentätigkeiten an und drängen auf deren Beantragung oder Anzeige und Genehmigung, von den Hochschullehrern müssen die im Rahmen der Dienstvorschriften möglichen Tätigkeiten aber auch wahrgenommen werden.

Von einem qualifizierten Hochschullehrer muss erwartet werden, dass er Ehrenämter in wichtigen Institutionen übernimmt, dass er Fachvorträge hält und wissenschaftliche Publikationen veröffentlicht, dass er als Preisrichter oder Berater der Ausloberseite an Wettbewerbsverfahren teilnimmt, dass er selber an Wettbewerben teilnimmt, dass er Planungstätigkeiten oder Beratungen ausübt.

7.2 Mittelbau

Der Mittelbau unterstützt an Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen die Durchführung von Forschung und Lehre. Die Eingangsqualifikationen sollen vorsehen, dass nach Studienabschluss einige Jahre Berufspraxis erforderlich sind. Mindestens sollen diese Angehörigen des Mittelbaus, sofern sie in den planerischen, entwurfsbezogenen Fächern tätig sind, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Kammern erreicht haben.

7.3 Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte unterstützen die Durchführung von Forschung und Lehre. Sie bringen ferner in besonders intensiver Weise die Probleme der Praxis in die Lehre ein. Die Eingangsqualifikationen für Lehrbeauftragte mit Prüfungsrecht sollen denen der Professoren entsprechen.

Für den Antrag auf Akkreditierung sind im Studienplan die Angebote von außen durch Lehrbeauftragte, durch die Mitwirkung von Gastdozenten und Gastkritikern und durch interdisziplinäre Veranstaltungen (fachübergreifend oder fachbereichsübergreifend) zu verdeutlichen.

8 Infrastruktur

Die Angaben zur Infrastruktur der Hochschule sind vornehmlich statistisches Material und dienen der Beurteilung der Qualität von Lehre und Forschung.

8.1 Nutzbare Fläche

Die Dokumentation für eine Akkreditierung soll statistisches Material über die nutzbaren Flächen in der Hochschule enthalten, hinsichtlich der Unterrichtsräume (Hörsäle, Seminarräume), der Räume für die Forschung und der Büroräume (Fachgebiete, zentrale Verwaltung).

8.2 Zeichensäle/Studenten-Arbeitsplätze

Es soll aufgeführt werden, welche Flächen für diese Kategorie in Frage kommen und wie das Verhältnis der konventionellen Arbeitsplätze/Zeichentische und CAD-Arbeitsplätze in Bezug auf die Anzahl der Studierenden ist. Ferner ist von besonderer Bedeutung, wie die Zugangsmöglichkeiten geregelt sind und welche Öffnungszeiten gelten.

8.3 Werkstätten, Labore und EDV-Pools

Ausstattung, Größe und Betreuung sind aufzuführen und zu spezifizieren (z. B. Modellbaulabor, Bodenlabor, Chemielabor, Labore für Botanik/Ökologie, EDV-Pools, Photo-Labor, usw.)

Es ist zu trennen zwischen solchen Werkstätten, Laboren und EDV-Pools, die in einen Lehrbetrieb eingebunden sind und solchen, die allen Studierenden frei zur Verfügung stehen.

8.4 Bibliothek

Es ist aufzuführen, ob die Bibliothek eine allgemeine Hochschulbibliothek ist und wo sie im Bezug zur Ausbildungsstätte liegt, oder ob zusätzlich eine besondere Fachbibliothek zur Verfügung steht. Zu nennen sind die Ausstattung mit Büchern, Zeitschriften, Normen und Richtlinien sowie mit „grauer“ Literatur, sowie die personelle Ausstattung.

8.5 Forschungslabors

Räume, die zu Forschungszwecken an ein Fachgebiet gebunden sind oder interdisziplinär genutzt werden, sind mit Angabe der dort angesiedelten Forschungsprojekte aufzuführen.

8.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation

Kommunikationsflächen sind alle Flächen, die für die Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen und von ihnen angenommen werden. Flächen für Präsentationen sind vor allem Ausstellungsflächen zur Darstellung von Studien- und Diplomarbeiten.

9 Finanzen/Drittmittel

Der Etat des Fachbereichs ist aufzugliedern in Zuweisungen für ständiges wissenschaftliches Personal (Professoren, wiss. Mitarbeiter), ständige sonstige Mitarbeiter wie Sekretärinnen, technische Mitarbeiter/Ingenieure EDV-Ingenieure, Laboranten, Gärtner, etc.), sofern dieser Posten bekannt ist, zur Verfügung stehende Sachmittel und frei verfügbare Personalmittel (z.B. für Lehraufträge, studentische Hilfskräfte etc.).

Es ist nachzuweisen, dass mit dem Etat die didaktischen und räumlichen Zielvorstellungen realisiert werden können.

Die Höhe der über die Hochschulkasse abgewickelten Drittmittel ist mit Benennung der Forschungsprojekte anzugeben. Sonstige Drittmittel, die im Fachgebiet verwaltet werden, können zusätzlich angegeben werden.

10 Qualitätssicherung

Über die Daten zur Infrastruktur und zu den Finanzen hinaus sind zur Beurteilung der Qualität und Qualitätssicherung der neuen Studiengänge hinsichtlich Lehre und Forschung die folgenden Gesichtspunkte von Bedeutung.

10.1 Interaktion Berufsfeld und Gesellschaft

Als wichtige Ausgangspunkte sind aufzugliedern:

- eine kurze Beschreibung der Hochschule mit einer Angabe von Faktoren zum nationalen, regionalen und städtischen Kontext, sofern diese das Profil der Ausbildung beeinflussen;
- eine kurze Beschreibung der Geschichte des Studiengangs und seiner Weiterentwicklung zum gestuften Studiengang;
- die philosophischen und pädagogischen Ansätze der Ausbildung, deren Aufgaben und Visionen;
- Angaben zum Hintergrund und zum Umfeld der Studierenden, sofern sie Einfluss auf die Richtung des angebotenen Studiengangs haben;
- eine Selbsteinschätzung der Hochschule bezüglich ihrer Ausbildungspolitik, tatsächliche oder erforderliche Veränderungen in der Ausstattung mit Hilfsmitteln und eine kritische Bewertung der Zielsetzung der Fächer und des gesamten Studiengangs.
- Angaben über Kontakte zu Absolventen und deren Rückmeldungen über den Erfolg des Studiums.

Durchgeführte Evaluationen sind zu benennen, hierbei ist zwischen externen und internen Evaluationen zu unterscheiden.

10.2 Interdisziplinarität

Interdisziplinarität ist ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit als Landschaftsarchitekt. Sie wird deshalb in der Lehre

und Forschung vorausgesetzt. Es ist dezidiert nachzuweisen, wie im Studienplan diese Interdisziplinarität deutlich wird. Lehrimporte und Lehrexporte über die Grenzen der Fachgebiete und Fachbereiche hinaus sind zu benennen.

10.3 Studienleistungen

Die verlangten Studienleistungen sind aufzulisten. Dies erfordert eine komplette Beschreibung des akademischen Programms, die Darstellung des Studienplans und des Stundenplans, der kommentierten Vorlesungsverzeichnisse, der Prüfungsordnung, der Einzelheiten der Projektseminare und deren Organisationsformen.

10.4 Präsentationen

Einschlägige öffentlichkeitswirksame oder hochschulinterne Ausstellungen sind aufzuführen.

Für eine Akkreditierung ist zusätzlich den Gutachtern ein Querschnitt der Studienleistungen zu präsentieren. Hierfür kommen in Frage:

- Prüfungsaufgaben und Prüfungsarbeiten
- Entwurfsaufgaben und Entwürfe
- Beispiele von Arbeiten aus dem Studiengang
- Semesterarbeiten, Abschlussarbeiten
- Forschungsprojekte.

10.5 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Fachgebiete der Hochschule sind im Selbstbericht des Fachbereichs aufzuführen. Es ist auch darzustellen, welche Veröffentlichungen der Fachbereich herausgibt.

Mitgeltende Dokumente

EFLA (European Foundation for Landscape Architecture): Education Policy Document, 1998

Europäische Architektenrichtlinie (No. 85/384/cee, 10.06.1985)

Richtlinie 89/48/EWG des Rates der EU vom 21.12.1998 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome und Richtlinie 92/51/EWG des Rates der EU vom 18.06.1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise; jeweils zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/19/EG vom 14.05.2001

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Brüssel, 07.03.02 KOM (2002) 119 endgültig Anhang V.7

UNESCO-UIA Validation System for Architectural Education, 27.07.2002

UIA and Architectural Education – Reflections and Recommendations, 27.07.2002

UNESCO-UIA Charter for Architectural Education Juli 1996.

UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice 28.06.1999.

Hochschulrahmengesetz vom 19.01.1999 (BGBl. I S.18), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.08.2002 (BGBl. I S. 3138)

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002 in der Fassung vom 19.09.2002

Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes, Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister 19.07.1999 Bologna

Stellungnahme von ASAP, ZEvA und KMK zur Dauer der Studiengänge BA und MA in Architektur vom 08.12.2003

Landeshochschulgesetze

Architektengesetze der Bundesländer

© ASAP

Akkreditierungsverbund für Studiengänge
der Architektur und Planung
c/o Bund Deutscher Architekten
Köpenicker Straße 48/49
10179 Berlin
Tel. 030.2787990
Fax 030.27879915
E-Mail: asap@akkreditierung.de
www.asap-akkreditierung.de

ASAP ist ein eingetragener Verein mit folgenden Mitgliedern:

- BDA – Bund Deutscher Architekten
- BDIA – Bund Deutscher Innenarchitekten
- BDLA – Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
- SRL – Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung
- AK BW – Architektenkammer Baden-Württemberg
- AIK SH – Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
- FBTA – Fachbereichstag Architektur
- DARL – Deutsche Dekane- und Abteilungsleiterkonferenz für Architektur, Raumplanung und Landschaftsarchitektur
- IFR – Informationskreis für Raumplanung
- ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung
- HKL – Hochschulkonferenz Landschaft

Vorsitzender:

Prof. Dipl.-Ing. Jürgen Bredow

Stellvertretender Vorsitzender:

Dipl.-Ing. Rainer Hilf

Diese Ausarbeitung wurde von ASAP im Rahmen des Fachausschusses Landschaftsarchitektur durch Prof. Gert Bischoff und Christoph Gondesen unter Mitwirkung von Thomas Leyser und Matthias Gehrcke erstellt.

Sprecher des Fachausschusses Landschaftsarchitektur:

Prof. Dipl.-Ing. Gert Bischoff

2. Auflage Januar 2004

© ASAP
Akkreditierungsverbund für Studiengänge
der Architektur und Planung
c/o Bund Deutscher Architekten
Köpenicker Straße 48/49
10179 Berlin
Tel. 030.2787990
Fax 030.27879915
E-Mail: asap@akkreditierung.de
www.asap-akkreditierung.de

